

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

---

Nr. 22

Bad Kissingen, 27.10.2017

---

**Inhalt:**

**A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

- Stromausschreibung 2017; Lieferung elektrischer Energie an Einrichtungen des Landkreises Bad Kissingen
- Übungen der Bundeswehr

**B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

• **Stadt Bad Brückenau**

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Widmung/Umstufung öffentlicher Straßen

• **Stadt Münnernstadt**

- Bekanntmachung der Stadt Münnernstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorfflurbereinigung Strahlungen 2 – Dorferneuerung Gemeinde Strahlungen, Landkreis Rhön-Grabfeld
- Bekanntmachung der Stadt Münnernstadt; Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ mit integrierter Grünordnung in Reichenbach, Stadt Münnernstadt
- Bekanntmachung der Stadt Münnernstadt; Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“ mit integrierter Grünordnung in Großwenkheim, Stadt Münnernstadt

• **Stadt Hammelburg**

Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Reuchelheim - Müdesheim Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

• **Stadt Bad Kissingen**

- Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der Stadt Bad Kissingen
- Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Peter-Henlein-Straße“, Gemarkung Garitz Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB– 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung von öffentlichen Straßen

• **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hinterm Turm III“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemeinde Fuchsstadt

• **Markt Wildflecken**

- Haushaltssatzung des Marktes Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017
- Bekanntmachung des Marktes Wildflecken im Wege der Amtshilfe für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld

## C) Sonstige Veröffentlichungen

### Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

## A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

213

### **Stromausschreibung 2017; Lieferung elektrischer Energie an Einrichtungen des Landkreises Bad Kissingen**

Der Landkreis Bad Kissingen hat die Lieferung elektrischer Energie an Einrichtungen des Landkreises Bad Kissingen öffentlich ausgeschrieben.

- a) Vergabestelle:  
Landratsamt Bad Kissingen, Liegenschaften,  
Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen  
Tel. 0971/801-5090, Telefax 0971/801-4051
- b) Vergabeverfahren:  
Europaweite Ausschreibung, offenes Verfahren, elektronische Angebotsabgabe
- c) Art des Auftrags:  
Ausführung von Leistungen nach GWB und VgV
- d) Ort der Ausführung:  
**Landkreiseinrichtungen in Bad Kissingen, Hammelburg, Bad Brückenau, Münnerstadt u.a.**
- e) Lieferung elektrischer Energie:  
1. Elektrische Energie, Gesamt-Volumen 2016 1.612.805 kWh verteilt auf die o.g. Einrichtungen  
(Vertragslaufzeit: 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020)
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Ausführung: nach Auftragsvergabe bis 01. Januar 2018
- h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:  
elektronisch über energie-handelsplatz.de  
Anforderung bis: 14.11.2017
- i) Entgelt für die Vergabeunterlagen: entfällt
- j) Abgabefrist für die Angebote:  
**Dienstag, 14.11.2017, 11.00 Uhr**
- k) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
elektronisch über energie-handelsplatz.de
- l) Sprache für die Angebotsabfassung:  
Deutsch
- m) Personen, die bei Angebotseröffnung anwesend sein dürfen:  
Keine

- n) Angebotseröffnung:  
**Dienstag, 14.11.2017, 11.30 Uhr**
- o) Sicherheiten:  
Entfällt
- p) Zahlungsbedingungen gemäß § 4 des Stromlieferungsvertrages.
- q) Bietergemeinschaften: siehe Anhang 8 des Stromlieferungsvertrages.
- r) Eignungsnachweise:  
Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit gemäß Anhang 4 des Stromlieferungsvertrages.
- s) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
05.12.2017 um 16.00 Uhr
- t) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- u) Nachprüfungsstelle:  
Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern, Postfach 606,  
91511 Ansbach.

Diese Bekanntmachung ist auch im Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) unter dem Titel: „Deutschland-Bad Kissingen: Elektrizität“ veröffentlicht und kann auf [411090-2017](http://ted.europa.eu/411090-2017) eingesehen werden.

Sie kann auch im Internet unter [www.landkreis-badkissingen.de](http://www.landkreis-badkissingen.de) und [www.wirtschaft-rhoen-saale.de](http://www.wirtschaft-rhoen-saale.de) abgerufen werden.

Bad Kissingen, 19.10.2017  
Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat

**214**

### **Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen Übungen unter den Buchstaben

- a) 13.11.2017 und 14.11.2017
- b) 14.11.2017

mit der Bezeichnung

- a) SIRA Übung „ WERNECK“
- b) Erkundungsausbildung

im Raum

- a) Landkreis Bad Kissingen
- b) Wartmannsroth

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Schadensansprüche für Übungsschäden unter dem Buchstaben b) sind an das Bundeswehrdienstleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27 in 97762 Hammelburg zu richten.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

### **Stadt Bad Brückenau**

**215**

#### **Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Widmung/Umfestufung öffentlicher Straßen**

- 1.** Widmungen/Umfestufung von öffentlichen Straßen  
Straßenbeschreibung

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>1.1</b> Straße:               | Ortsstraße  |
| Widmungsbeschränkung:            | keine   |
| Bezeichnung der Straße:          | Eichendorffweg                                      |
| Fl.Nr.:                          | 2158/40, Gemarkung Bad Brückenau und Teilfläche     |
| Beschreibung des Anfangspunktes: | von 2185, Gemarkung Bad Brückenau                   |
|                                  | Abzweigung Buchwaldstraße nordwestlich Fl.Nr. 1862, |
|                                  | Gemarkung Bad Brückenau, km 0,000                   |
|                                  | Abzweigung Buchwaldstraße nordwestlich              |
| Fl.Nr.:                          | 1862, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,000             |
| Beschreibung des Endpunktes:     | nordöstlich Fl.Nr. 2185/58,                         |
|                                  | Gemarkung Bad Brückenau, km 0,358                   |

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.2** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Fuldaer Straße  
Fl.Nr.: 1190/8, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung Fuldaer Straße B 286, nördlich Fl.Nr. 1041, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: Einmündung Heppengasse, nordöstlich Fl.Nr. 1038, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,097

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.3** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Fuldaer Straße  
Fl.Nr.: Teilstück von 1044, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung Fuldaer Straße bei Hs.Nr. 10, südöstlich Fl.Nr. 277, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: Einmündung Fuldaer Straße, bei Hs.Nr. 28, östlich Fl.Nr. 1045/3, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,087

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.4** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Hermann-Löns-Weg  
Fl.Nr.: 1911/8, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung Buchwaldstraße, NW-Eck Fl.Nr. 1911/1, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: nordwestlich Fl.Nr. 1911, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,136

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.5** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Breslauer Straße  
Fl.Nrn.: 1832/21, 1850/1, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung Düsseldorfer Straße, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: Nordwestgrenze Fl.Nr. 1849/5 und östlich Fl.Nr. 1832/19, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,168

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.6** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Zum Alten FC-Sportplatz  
Fl.Nr.: 1716/3, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung St 2790, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: östlich Fl.Nr. 1737/1, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,152

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.7** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Karl-Schramm-Weg  
Fl.Nr.: 1983/6, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Abzw. Jahnstraße, östlich Fl.Nr. 1983, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: südlich Fl.Nr. 1983/3, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,175

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.8** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Jägerstraße  
Fl.Nr.: 1880, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Abzw. Buchwaldstraße, südlich Fl.Nr. 1881, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: westl. Fl.Nr. 1861/22, Gemarkung Bad Brückenau, km 0,316

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.9** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Ernst-Putz-Straße  
Fl.Nrn.: 1505, 1505/1, 1505/2, 1505/6, 1505/7, 1505/9, 1541/1 (Teilfläche bis Einmündung Schlüchterner Straße), 1498/7, Gemarkung Bad Brückenau und hierzu Fl.Nr. 1484/3, Gemarkung Bad Brückenau  
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung Schlüchterner Straße (St 3180), km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: Einmündung Bahnhofstraße Fl.Nr. 1707/4, Gemarkung Bad Brückenau, hierzu Flurnummer 1484/4, südlich Fl.Nr. 1482/4, Gemarkung Bad Brückenau, km 2,637 und 0,188 = Gesamt 2,825

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

**1.10** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Hauptstraße  
Fl.Nr.: 13, 140 (Teilfläche), hierzu Teilflächen von Fl.Nrn. 81/1 und 105, Gemarkung Volkers  
Beschreibung des Anfangspunktes: Abzweigung Kreisstraße, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: an der Abzweigung zu den öffentlichen Feldwegen östlich Fl.Nr. 116, Gemarkung Volkers, km 0,840

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

- 1.11** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Neuländerweg  
Fl.Nrn.: 81/1 und 81 (Teilfläche), Gemarkung Volkers  
Beschreibung des Anfangspunktes: Abzweigung Hauptstraße südwestlich Fl.Nr. 65/1, Gemarkung Volkers und nördlich Hs.Nr. 1, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: südwestlich Hs.Nr. 10 an der Abzweigung zu den öffentlichen Feldwegen östlich Fl.Nr. 116, Gemarkung Volkers, km 0,263

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

- 1.12** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Züntersbacher Weg  
Fl.Nr.: 108/1 hierzu Teilfläche von Fl.Nr. 13, Gemarkung Volkers  
Beschreibung des Anfangspunktes: Abzweigung Hauptstraße nördlich Fl.Nr. 68/2, Gemarkung Volkers, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: Westgrenze Fl.Nr. 76/1, Gemarkung Volkers, km 0,135

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

- 1.13** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Lehmäckerweg  
Fl.Nr.: 242, Gemarkung Römershag  
Beschreibung des Anfangspunktes; Abzweigung Forstweg, südl. Fl.Nr. 246/8, Gemarkung Römershag, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: a) Wendehammer östl. Fl.Nr. 248/2, Gemarkung Römershag  
b) Stichweg südlich Fl.Nr. 242/32, Gemarkung Römershag  
c) Einmündung Forstweg südl. Fl.Nr. 242/7, Gemarkung Römershag, km 0,389

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

- 1.14** Straße: Ortsstraße  
Widmungsbeschränkung: keine  
Bezeichnung der Straße: Forstweg  
Fl.Nrn.: 247, 245/1, Gemarkung Römershag  
Beschreibung des Anfangspunktes: nordöstlich Fl.Nr. 246, Gemarkung Römershag, km 0,000  
Beschreibung des Endpunktes: a) Einmündung Alexanderweg östlich Fl.Nr. 242/2, Gemarkung Römershag  
b) südöstlich Hs.Nr. 27 an Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 244, Gemarkung Römershag  
c) Einmündung Kissinger Straße (B286), südlich Hs.Nr. 16, km 0,659

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Brückenau

- 2.** Wirksamwerden der Verfügungen: Nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen.

3. Die Verfügungen liegen in der Zeit vom 30.10.2017 bis 04.11.2017, während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Brückenau, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 20, 97769 Bad Brückenau, öffentlich aus und können eingesehen werden.

Über die öffentliche Auslegung hinausgehend kann jederzeit von dem Recht Gebrauch gemacht werden, Auskünfte von der Stadt Bad Brückenau zu verlangen.

Bad Brückenau, 11.10.2017

Stadt Bad Brückenau

gez.

Brigitte Meyerdieks, Erste Bürgermeisterin

## **Stadt Münnerstadt**

### **216**

#### **Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorfflurbereinigung Strahlungen 2 – Dorferneuerung Gemeinde Strahlungen, Landkreis Rhön-Grabfeld**

Das Flurbereinigungsverfahren Strahlungen 2 soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Der als Grundlage zur Abrechnung mit den Beteiligten dienende Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) und der dazugehörige Sachbericht liegen **ab sofort auf die Dauer von einem Monat in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben die Möglichkeit, in den Verwendungsnachweis mit Sachbericht Einsicht zu nehmen.

Würzburg, 06.10.2017  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft  
Franz-Josef Lang, Techn. Amtsrat

Münnerstadt, 13.10.2017  
Stadt Münnerstadt  
Helmut Blank, Erster Bürgermeister

### **217**

#### **Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ mit integrierter Grünordnung in Reichenbach, Stadt Münnerstadt**

Die Stadt Münnerstadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 29.05.2017, den Bebauungsplan „Lohe II“ mit integrierter Grünordnung für den Stadtteil Reichenbach, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Münnerstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münnerstadt, 19.10.2017  
Stadt Münnerstadt  
Helmut Blank, Erster Bürgermeister

**218**

**Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt;  
Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Langgutsberg IV“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“  
mit integrierter Grünordnung in Großwenkheim, Stadt Münnerstadt**

Die Stadt Münnerstadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 29.05.2017, den Bebauungsplan „Langgutsberg IV“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obertor“ mit integrierter Grünordnung für den Stadtteil Großwenkheim, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Münnerstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münnerstadt, 19.10.2017  
Stadt Münnerstadt  
Helmut Blank, Erster Bürgermeister

## **Stadt Hammelburg**

**219**

### **Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Reuchelheim - Müdesheim Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3  
Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Flurbereinigung Reuchelheim - Müdesheim gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Dienstag, 21.11.2017 um 19:00 Uhr,  
Ort: Feuerwehrhaus Müdesheim, Sesselbergstraße in Müdesheim.**

## **Tagesordnung:**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens.
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter.
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortschaft Müdesheim  
je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter die Ortschaft Reuchelheim  
je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter die Ortschaft Marbach  
vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 04.09.2017  
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Sonja Röder

Hammelburg, 19.10.2017  
Stadt Hammelburg  
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das  
Kalenderjahr 2017 in der Stadt Bad Kissingen**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I, S. 965), geändert durch die Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl I, S. 3341), vom 23. September 1990 (BGBl II, S. 885), vom 13. September 1993 (BGBl I, S. 1569), vom 27. Dezember 1993 (BGBl I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14. September 1994 (BGBl I, S. 2325), vom 29. Oktober 1997 (BGBl I, S. 2590) vom 19. Dezember 1998 (BGBl I, S. 3836), vom 22. Dezember 1999 (BGBl I, S. 2601) und vom 19. Dezember 2000 (BGBl I, S. 1790) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr und zu den gleichen Terminen festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamts ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2017 erteilt wurde oder noch erteilt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1.) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen**. Sollte über diesen Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde Stadt Bad Kissingen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2.) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Kissingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

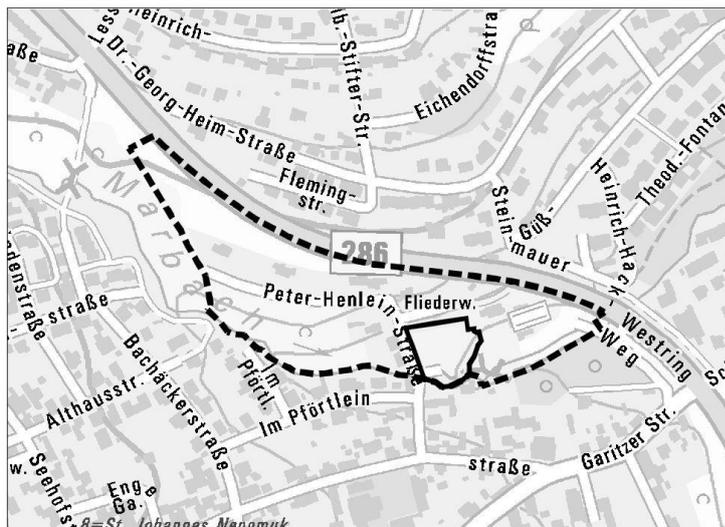
- Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Gebührenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühr nicht aufgehoben.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Bad Kissingen, 12.10.2017  
Stadt Bad Kissingen  
Kay Blankenburg, Oberbürgermeister

221

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB– 1. Änderung des Bebauungsplanes „Peter-Henlein-Straße“, Gemarkung Garitz Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB– 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.07.2013 beschlossen, den Bebauungsplan "**Peter-Henlein-Straße**", Gemarkung **Garitz**, zu ändern.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Änderungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 258/2, 258/3, 258/4, 258/5 und 258/6 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 258 und 258/1, Gemarkung Garitz.

Im Zuge der Neuplanung der Brücke über den Marbach ändert sich die verkehrliche Anbindung der östlich der Peter-Henlein-Straße gelegenen Gärtnerei Henz.

Mit Änderung der Verkehrserschließung erfolgt eine teilweise Umwandlung der für die Gärtnerei festgesetzten Fläche in Allgemeines Wohngebiet in einem Umfang von zwei Bauplätzen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 04.10.2017 zur Herausnahme des Fußweges wird der Bebauungsplan "Peter-Henlein-Straße", Gemarkung Garitz, in der Zeit vom

**06.11.2017 bis 06.12.2017**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ein zweites Mal öffentlich ausgelegt.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf im Feserhaus oder auf der unten genannten Internetseite einzusehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an u.g. Adresse oder Abgabe im Feserhaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Beteiligung gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können. Die Stellungnahmen werden gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

**Ort der Auslegung:** Feserhaus, 97688 Bad Kissingen  
Rathausplatz 4, im Erdgeschoss

**Zeit der Auslegung:** Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

**Kontakt Telefon:** 0971/807-3200

**Postadresse:** Stadt Bad Kissingen  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
Rathausplatz 1  
97688 Bad Kissingen

**Hinweis:** Informationen zur Planung können auch im Internet unter Rathaustermine in der Rubrik Rathaus auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter [www.badkissingen.de/de/stadt/stadtentwicklung/bauen-und-wohnen/36916.Bebauungsplaene-im-Verfahren.html](http://www.badkissingen.de/de/stadt/stadtentwicklung/bauen-und-wohnen/36916.Bebauungsplaene-im-Verfahren.html) eingesehen werden.

Bad Kissingen, 18.10.2017  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

**222**

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen;  
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
Widmung von öffentlichen Straßen**

Aufgrund des Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sollen in der Großen Kreisstadt Bad Kissingen die nachstehenden Flächen zur Ortsstraßen (nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 46 Ziffer 2 BayStrWG) gewidmet werden:

1. Der PKW-Parkplatz Obere Saline, **Flurnummer 248, Gemarkung Hausen** mit einer Teilfläche von ca. 4.212 m<sup>2</sup>. Die als Ortsstraße gewidmete Teilfläche verläuft im südlichen Teil des o.g. Grundstücks.
2. Der PKW-Parkplatz Obere Saline, **Flurnummer 250, Gemarkung Hausen** mit einer Teilfläche mit ca. 139 m<sup>2</sup>. Die als Ortsstraße gewidmete Teilfläche verläuft im nordöstlichen Teil des o. g. Grundstücks.
3. Zufahrtsstraße, Obere Saline mit der **Flurnummer 249, Gemarkung Hausen**. Die Widmung beginnt mit der Einmündung aus der Staatsstraße, Flurnummer 244/1, Gemarkung Hausen und endet an der westlichen Grenze der Flurnummer 249.
4. Bismarckstraße mit der **Flurnummer 2982/8, Gemarkung Bad Kissingen** mit einer Länge von 60 Meter. Die Ortsstraße beginnt an der südlichen Grenze der Ortsstraße Flurnummer 3558, Gemarkung Bad Kissingen und endet mit der Einmündung in die Bundesstraße 287. Beinhaltet ist auch der Gehweg bis auf Höhe der Südbrücke.
5. Die als Ortstraße gewidmete Fläche, **Flurnummer 1011/1, Gemarkung Garitz** mit einer Länge von 140 Meter. Diese beginnt mit der Einmündung Eichendorffstraße und endet mit der Einmündung in die Klinikstraße. Die Benennung als „Rilkeweg“ erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2016.

Träger der Baulast ist jeweils die Stadt Bad Kissingen.

Die Widmungsverfügungen mit Lageplänen können in der Zeit vom **Freitag 27.10.2017 bis einschließlich Donnerstag, 30.11.2017**, während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 4, OG, Zimmer Nr. 14 ,eingesehen werden.

Bad Kissingen, 25.10.2017  
 Stadt Bad Kissingen  
 gez.  
 Blankenburg, Oberbürgermeister

## **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

**223**

### **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hinterm Turm III“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemeinde Fuchsstadt**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2017 den Bebauungsplan „Hinterm Turm III“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan „Hinterm Turm III“ mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort, während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, Zimmer Nr. 4 und in der Gemeindekanzlei Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt, während der Kanzleistunden am Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr – 11.00 Uhr bzw. Dienstag von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuchsstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fuchsstadt, 23.10.2017  
Gemeinde Fuchsstadt  
Hart, Erster Bürgermeister

## **Markt Wildflecken**

**224**

### **Haushaltssatzung des Marktes Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017**

#### **I.**

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Wildflecken am 08.08.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Schreiben vom 17.10.2017, Nr. 9410-20-2017/00001, keine Bedenken gegen den Erlass der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung an eine Woche lang im Rathaus des Marktes Wildflecken, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

## II.

### Haushaltssatzung des Marktes Wildflecken für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	7.279.200,00 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.088.000,00 Euro

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wildflecken, 23.10.2017  
Markt Wildflecken  
Gerd Kleinhenz, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Marktes Wildflecken  
im Wege der Amtshilfe für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken;  
Dorferneuerung Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5  
und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes -  
AGFlurbG)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Dorferneuerung Sandberg gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am

**Mittwoch, 29.11.2017 um 19:00 Uhr,**

**Ort: Rathaus Sandberg, Schulstr. 6, 97657 Sandberg.**

**Tagesordnung:**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Langenleiten

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Waldberg

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Sandberg

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Kilianshof

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Schmalwasser  
vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 17.10.2017  
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Sonja Röder

Wildflecken, 24.10.2017  
Markt Wildflecken  
Gerd Kleinhenz, Erster Bürgermeister

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

### **Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain**

**226**

#### **Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**

Die Sitzung der Verbandsversammlung FWM findet

**am Donnerstag, 16.11.2017 um 10:00 Uhr,  
im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage am Hubland  
(Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)**

statt.

Betrieb, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Wasserversorgung – Bericht

- 1.1. Sanierung Hochbehälter Zelligen
- 1.2. Neubau Hochbehälter und Pumpwerk Kist
- 1.3. Neubau Hochbehälter Neubrunn
- 1.4. Pumpwerk Oberleinach: Sanierung des Flachdaches
- 1.5. Regenerierung der Brunnen
2. Jahresabschluss 2016
3. Halbjahresbericht 2017
4. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2018 – Bericht und Beschlussfassung
5. Örtliche Rechnungsprüfung der Wirtschaftsjahre 2013 und 2014 – Bericht

6. Entlastung für die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2013 und 2014  
– Beschlussfassung
7. Aufhebung des Beschlusses der Bestellung der stellvertretenden Werkleitung  
– Beschlussfassung
8. Angebot von tv-touring zur Erstellung eines Kurzfilmes über FWM  
– Beschlussfassung
9. Sonstiges
- 9.1. Anschreiben an Gemeinden bzgl. pädagogischen Konzepts

**Landratsamt Bad Kissingen**  
**Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom**  
**Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

## Einladung zum Wirtschaftsabend „Die geheime Macht der Kommunikation“



mit Elmar Arneitz ([www.elmararneitz.com](http://www.elmararneitz.com)),  
einem der besten 100-Top-Trainer Deutschlands

am Donnerstag, 30.11.2017, 19.00 Uhr,  
im Pavillon der Sparkasse in Bad Kissingen

- Körpersprache im Vertrieb
- Rhetorikhypnose im Vertrieb
- Die Kraft der geschriebenen Worte

Kommunikation, besser.



Sichern Sie sich rechtzeitig einen der wenigen Plätze. Die Teilnahme ist kostenlos. Infos und Anmeldung bei der Wirtschaftsförderstelle des Landkreises Bad Kissingen: Telefon: 0971 801-5150, E-Mail: [wifoe@kg.de](mailto:wifoe@kg.de)